



Haus- Wohnungs- und
Grundstückseigentümerversammlung
Saale - Orla e.V.

Architekt Frank Sieber
Pößnecker Str. 30
07389 Ranis

Telefon: 03647 / 423791
Fax. 03647 / 502985
www.hwg-saale-orka.de

HWG Saale-Orla e.V., Architekt Frank Sieber
Pößnecker Str. 30, 07389 Ranis

Die Linke
z. H. Frank Kuschel

99104 Erfurt

29.04.2015

Anfragen

Sehr geehrter Herr Kuschel,
Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bitten um rechtliche Klärung im Zuge einer kleinen Anfrage Ihrer Fraktion im Parlament für folgende Punkte

1. Abschaltung der Straßenbeleuchtung durch die Kommunen im Sinne des Thür. Kommunalabgabengesetz

Immer mehr Kommunen schalten auf Grund ihrer Haushaltsfinanzen die Straßenbeleuchtung teilweise ab, um Kosten zu sparen.

Jedoch sieht bereits der § 41 des Straßenverkehrsgesetzes die Verpflichtung zur Beleuchtung von Straßen innerhalb von geschlossenen Ortslagen und Ortsdurchfahrten im Rahmen des Zumutbaren vor.

Verschiedene Urteile weisen auf eine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht durch die nächtliche Abschaltung bei Dunkelheit hin. In jeder Ortslage befinden sich nicht erkennbare Stolperfallen, Absätze oder Stufen bis hin zu den Stangen der Verkehrsschilder und der Beleuchtung.

Lt. OVG Sachsen-Anhalt, 4L 261/67 vom 29.10.2008 ist die Straßenbeleuchtung eine Aufgabe der öffentlichen Daseinsvorsorge.

Aus Sicht der Einwohner ist die Verdunklung in der Nacht ein deutlicher Rückschritt in der kommunalpolitischen Entwicklung. Die Unsicherheiten auf dem Nachhauseweg in der Nacht, die Schwierigkeiten des Rettungsdienste sowie der im öffentlichen Bereich tätigen Arbeitnehmer werfen ein negatives Licht auf diese Maßnahmen.

Eine Überprüfung der Beleuchtung von Fahrzeugen gemäß StVO, die im öffentlichen Verkehrsraum mit Nachtabschaltung stehen, fällt wegen Desinteresse der Polizei am ruhenden Verkehr in der Nacht und Personalmangel aus. Auch hier sind Möglichkeiten der zusätzlichen Finanzierung der öffentlichen Haushalte gegeben.

Im öffentlichen Bereich ist das Haftungsrecht zu klären. Sind Stadt- und Gemeinderäte oder deren Bürgermeister haftbar im Falle eines Unfalles mit Todesfolge, weil z. B. eine Straßenkante nicht gesichert ist oder eine Treppenanlage für einen Ortsunkundigen nicht mehr erkennbar ist? Die allgemeine Meinung in den Stadt- und Gemeindeparlamenten ist jedoch der Kommunalversicherer wird dies schon bezahlen.

Unabhängig davon erhalten die Kommunen von den Energieversorgern Konzessionsabgaben und Dividenden. Diese Einnahmen werden jedoch in die klammen Haushalte und damit auch in oft dauerhaft defizitäre Prestigeobjekte statt in die öffentliche Sicherheit gesteckt.

Hierzu stellen sich folgende Fragen, die im Zuge einer Anfrage geklärt werden sollen:

1. Ist der verpflichtende Erschließungsbeitrag entsprechend dem Kommunalabgabengesetz rechters, wenn die Straßenbeleuchtung keine allgemeine, kommunale Pflichtaufgabe darstellt und der Grundstückseigentümer somit durch die Abschaltung der Beleuchtung keinen „besonderen Vorteil“ mehr erhält?
2. Können für die Mitglieder der Stadt- und Gemeinderäte oder deren Bürgermeister daraus im besonderen Fällen strafrechtliche Folgen entstehen, die im Zuge einer grobfahrlässigen Handlung, hier fehlende Beleuchtung an nicht gesicherten Bereichen Treppen, Absturzkanten, Stangen etc. entstehen?
3. Wer haftet für die Grundstückseigentümer auf den Gehwegen, in denen z. B. in der Nacht von 20.00 Uhr bis 06.00 Uhr nicht gestreut und nicht geräumt werden muss, im Falle eines Unfalles?
4. Können nicht die Konzessionsabgaben sowie die Ausschüttung von Dividenden der Energieversorger vorrangig für die Unterhaltung und Errichtung von Energieanlagen z. B. Straßenbeleuchtung, verwendet werden, um den Bürger zu entlasten? Nur die überschüssigen Gelder sollen dann dem Kommunalhaushalt zugeführt werden. Gemäß dieser Anforderung könnte der Erschließungsbeitrag für die Grundstückseigentümer in den Kommunen entfallen, die die Konzessionsabgaben nicht für diese öffentlichen Einrichtungen verwenden.

2. Internet Niederschrift der öffentlichen Sitzungen

Nach unserer Auffassung ist es besonders befremdlich, dass öffentliche Sitzungsprotokolle nicht frei zugänglich bekannt gemacht werden dürfen, sofern die Mehrheiten im Gemeindeparlament dagegen ist. Nach Rückfragen bei den Rechtsaufsichtsbehörden, soll dies dem Datenschutz dienen. Öffentliche Protokolle können gemäß Kommunalordnung nur im Amt eingesehen werden. In Zeiten des Internet und der Live-Übertragung von Sitzungen aus dem Landesparlament, dem Bundestag und verschiedenen Kommunalparlamenten, sollten die Möglichkeit eingeräumt werden, dass öffentliche Sitzungsprotokolle für alle im Internet zugänglich sein, sofern die technischen Voraussetzungen vorhanden sind.

Ebenso halten wir es heute für unpassend, dass nur der Bürgermeister bzw. nur der Landrat über diese Veröffentlichungen verfügen darf. Alle politischen Parteien eines Gemeinderates haben diese Protokolle erarbeitet, daran teilgenommen und diese nach Richtigkeit bestätigt. Es sind genau betrachtet doch die öffentlichen Protokolle des Gemeindegremiums.

Auch hier die Anfragen:

1. Sollte der Passus in der Kommunalordnung nach § 42 (3), die Einsichtnahme nur in der Gemeindeverwaltung nicht überarbeitet werden und der Weg für eine zeitgemäße Veröffentlichung schon durch den Gesetzgeber vorgegeben werden, um den Bürgern, die Entscheidungen und Diskussionen in ihrem Kommunen näherzubringen?
2. Sollte zu 1. das bestätigte Protokoll zur öffentlichen Sitzung nicht auch den politischen Fraktionen zur Verfügung und zur Verwendung freistehen, die diese Entscheidungen und diese Protokolle beschlossen haben?

3. Verbindliche Einführung der Gemeindehaushaltsverordnung „Doppik“

Seit Jahren existieren in Thüringen verschiedene Gemeindehaushaltsverordnungen nebeneinander: Im Ergebnis eine freiwillige Gemeindehaushaltsverordnung „Doppik“, dazu die Gemeindehaushaltsverordnung „Kameralistik.“

In Thüringen werden daher die Kommunen, je nach Gemeindehaushaltsverordnung unterschiedlich bewertet. Hierzu sind daher auch unterschiedliche Bewertungskriterien notwendig, die durch die Kommunen nach Kameralistik jedoch sehr dehnbar ausgelegt werden können. Die Doppik fordert eine Gemeindebuchhaltung, eine „doppelte Buchführung“. Dies ist auch sinnvoll. Jedoch stehen die Gemeinden, die nach Doppik planen meist schlechter da als die, die nach Kameralistik planen. Auch hier sollte im Land Thüringen eine Einheit vollzogen werden und alle kommunalen Haushalte einheitlich nach Doppik aufgestellt werden. Erst dann lässt sich verbindlich das Defizit in den Kommunen beziffern.

Wir freuen uns zu den angesprochenen Punkten von Ihnen zu hören und verbleiben mit

mit freundlichen Grüßen

Frank Sieber
Architekt

Vorstandsvorsitzender des Haus-, Wohnungs- und
Grundstückseigentümergeverein HWG Saale-Orla e.V.
www.hwg-saale-ork.de